

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen 2023

Dieses Jahr werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 gewählt. Gesucht werden Frauen und Männer, die am Amtsgericht und Landgericht als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Der Gemeinderat schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in Hartheim am Rhein wohnen und am 01.01.2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder wer in Folge einer gerichtlichen Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über **soziale Kompetenz** verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von Ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.

Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugenderziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße **Unparteilichkeit, Selbständigkeit** und **Reife des Urteils**, aber auch **geistige Beweglichkeit** sowie **gesundheitliche Eignung**. Juristische Vorkenntnisse sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Gericht erforderlich. Jedes Urteil haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

Interessenten für das Schöffenamt oder das Amt eines Jugendschöffen richten ihre schriftliche Bewerbung **bis zum 15. April 2023** an das Bürgermeisteramt Hartheim am Rhein, Feldkircher Str. 17, 79258 Hartheim am Rhein. Für Ihre Fragen, stehen Ihnen Herr Wirbel (07633/9105-13, wirbel@hartheim.de) und Frau Tiefmann (07633/9105-34, tiefmann@hartheim.de) gerne zur Verfügung.

Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage www.hartheim.de oder direkt auf den Internetseiten www.schoeffen-bw.de und www.schoeffenwahl2023.de.